Planzeichnung Teil A

zeichnerische Darstellung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.4.2. sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.5. Grundflächenzahl

GRZ 0,8

2.8. Höhe der baulichen Anlagen

GOK 3,00 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Abweichende Bauweise — 3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.3. private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung / Feuerwehraufstellfläche und Zufahrt

6.4. Einfahrtsbereich
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität / Trafo (T1 - T4 und SH)

unterirdische Telekommleitung (außer Betrieb)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung:

Bäume

16. Sonstige Planzeichen

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Einfriedung (2,00 m)
- Vorkommen Schlüsselblume (fädig)
- Vorkommen Schlüsselblume (einzelne Pflanzen)
- Bestandsbäume (werden erhalten)
- Trinkwasserbrunnen
- Löschwasserkissen 60m³ L= 10,00 m x B = 5,92 m x H = 1,50 m
- Tore
- Wundstreifen (Regelmäßige Mahd) + 1 m breiter Schottenstreifen im Norden
- 3 m — Maßangaben in Meter
- A 038 (Gewässer zweiter Ordnung)
- A 038001 (Gewässer zweiter Ordnung)
- Kompensationsmaßnahme E1 außerhalb des Geltungsbereiches
- 34.53 — Höhenbezugspunkt - Höhe in Meter über NHN im Höhenbezugssystem DHHN2016

Lage der Plantelle 1 und 2

Textliche Festsetzungen

1. Bezeichnungsrichtlinie Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr.1 BauGB, § 11 Absatz 2 BauNVO)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Plantelle 1 und 2 wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet (SO Photovoltaik) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt. Innerhalb der Sondergebiete sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit
- Modultische mit Solarmodulen und Elektrizitätsgen, Wechselrichter und Schaltstätten
- Elektrogebäude mit Trafos und Wechselrichtern
- Stromspeicheranlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Interne Wege, Feuerwehraufstellflächen, Löschwasserentnahmestellen und Zufahrten
- Erdleitungen zur Einspeisung des erzeugten elektrischen Stroms in das öffentliche Stromnetz
- Erdleitungen zur Stromversorgung der Elektrogebäude
- Erdleitungen die der Telekommunikation dienen
- Einfriedungen
- Einfriedungen in Form von Metallzäunen mit Toren
- Überwachungseinrichtungen, Kameras
- Untergeordnete Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr.1 BauGB, § 16 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 in Verbindung mit §§ 18 und 19 Absatz 3 BauNVO)

Im vorliegenden Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) nach § 16 BauNVO und der Festlegung zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen nach § 18 BauNVO bestimmt.

Grundflächenzahl
Plantell 1 - GRZ 0,65.
Plantell 2 - GRZ 0,6.

Anlagenhöhen
Höhe baulicher Anlagen
Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen für die Modultische inklusive Module sowie der Nebenanlagen wird im Plantell 1 mit maximal 3,0 m über Geländeoberkante festgesetzt. Die Unterkante der Modultische wird mit mindestens 0,80 m Abstand zur Geländeoberkante festgesetzt.
Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen für die Modultische inklusive Module sowie der Nebenanlagen wird für den Plantell 2 mit maximal 3,50 m über Geländeoberkante festgesetzt. Die Unterkante der Modultische wird mit mindestens 0,80 m Abstand zur Geländeoberkante festgesetzt.
Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Darstellung von Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.
Die baulichen Anlagen dürfen die Baugrenze nicht überschreiten. Eine Ausnahme besteht für erforderliche Nebenanlagen und die Einfriedungen der Sondergebietsflächen.

1.4 Erschließung
1.4.1 Ver- und Entsorgung
Verkehrserschließung
Die Erschließung der Plantelle 1 und 2 erfolgt über die öffentlichen befestigten landwirtschaftlichen Wege.
Die Zuwegungen werden auf den nachfolgenden FLS festgesetzt:
Plantell 1: Gemarkung Möringen, Flur 6, Flurstück 186
Plantell 2: Gemarkung Möringen, Flur 6, Flurstück 191

Die Feuerwehraufstellflächen werden auf den nachfolgenden FLS festgesetzt:
Plantell 1: Gemarkung Möringen, Flur 6, Flurstück 37/22
Plantell 2: Gemarkung Möringen, Flur 6, Flurstück 38/4

Stromversorgung
Innerhalb der Solarfelder werden Erdkabel verlegt. Der gewonnene Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich beim UW-Mendsal Süd.

Niederschlagswasser
Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird über die natürliche Versickerung in den anstehenden Untergrund abgeleitet. Anfallendes Niederschlagswasser ist nicht in Richtung des Bahngrabens der Deutschen Bahn AG zuzuleiten.

Oberflächengewässer
Der Plantell 2 liegt in unmittelbarer Nähe des Gewässers II. Ordnung A 038. Aus Gründen des Gewässerschutzes gemäß § 50 Abs. 2 WG LSA sind die Anlagen und Zuwegungen außerhalb von 5 m der Gewässerrandstreifen zu erstellen.

1.5 Brandschutz

Pro Plantell wird jeweils eine Feuerwehraufstellfläche und eine Löschwasserentnahmestelle festgesetzt. Die Löschwasserentnahmestellen müssen jeweils eine Löschwasserentnahmestelle zwischen 40 l / min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden ermöglichen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen - Örtliche Bauvorschriften
2.1 Zufahrten und Wege

Alle neu anzulegenden Wege und Zufahrten sind mit einem wassergebundenen Aufbau herzustellen.

2.2 Blendschutzmaßnahme

Um eine Blendwirkung auf der Bahnstrecke 6107 zu vermeiden wird im Süden des Plantell 1 parallel zur Bahnstrecke ein Blendschutzzaun in einer Höhe von 3,00 m festgesetzt.

3. Naturschutzfachliche Festsetzungen
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Alle Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und DIN-Vorschriften durchzuführen. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind ausschließlich reflexions- bzw. blendarme Solarmodule zulässig, die zum Zeitpunkt der Errichtung der PVA den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

V2 Baustelleneinrichtte sind umweltgerecht zu entsorgen.

V3 Bodenversiegelungen sind weitgehend zu vermeiden. Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bereits durch Verdichtung und Verriegelung vorbelastete Flächen sind für die Einrichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Verbleibende Erschließungswege sind zu nutzen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen.

V4 Zusätzliche Erschließungswege sind in wassergebundener Bauweise herzustellen.

V5 Der Oberbodenabtrag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der Aushub von entfallenden Oberboden z.B. bei Kabelgräben ist vor Ort getrennt zu lagern und wieder aufzutragen.

V6 Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß umzugehen. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die Schadstoffbelastungen in das Grundwasser eintragen.

V7 Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln zu reinigen.

V8 Die Flächen zwischen und unter den Modulen sind als extensives Grünland (mittels Mahd, Beweidung oder einer Kombination beider Nutzungsformen) zu pflegen. Dies soll durch eine extensive Bewirtschaftung mit Schafen erfolgen. Die Beweidung erfolgt ganzjährig mit einem Besatz von 10 - 15 Schafen pro Hektar. Alternativ zur Beweidung kann auch eine Mahd durchgeführt werden. Diese hat in extensiver Form maximal zweischürig und frühestens ab dem 01. Juli jeden Jahres zu erfolgen. Das Mahdgut ist nach dem Schnitt abzutransportieren. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Ausnahmen zum beschriebenen Pflegeregime sind zur Bekämpfung von Problemarten möglich.

V9 Der Abstand der Module vom Boden muss zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke mindestens 0,80 m betragen.

V10 Das Grundstück ist mit einem Metallzaun (z.B. Maschendraht- oder Stahlgitterzaun) einzugrenzen. Durch einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Boden und Zaunfeld oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich und der Verwendung von möglichst ungefährlichen Materialien (z. B. Verwendung von Stacheldraht) ist ein Durchlass für Mittelsäuger zu gewährleisten. Sofern in Bezug auf eine Scheltwirkung der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld aus Gründen des Tierschutzes verändert werden muss, kann dies erfolgen, sofern die Durchgängigkeit für Kleinsäuger weiterhin gegeben ist und keinerlei beeinträchtigt wird (z.B. durch Einsatz eines zusätzlichen Maschendrahtzaunes mit einer ausreichenden großen Maschenweite). Die Zaunhöhe beträgt max. 2,00 m über Gelände, die Zaunbore entsprechen in Bauart der Zaunkonstruktion.

Textliche Festsetzungen

V11 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelfauna ist die Baufeldfreimachung von Oktober bis Ende Februar eines Jahres durchzuführen. Alternativ kann die Baufeldfreimachung während der Brutperiode erfolgen, sofern ein Vorkommen von brütenden Vögeln im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen wird.

V12 Bauzeitliche Reptiliensperreinrichtungen sind zwischen Lebensstätten der Zauneidechsen und dem Baufeld zu errichten, um ein Eindringen der Zauneidechse in das Baufeld zu verhindern. Dies gilt nur sofern Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Ende März bis Anfang Oktober) erfolgen. Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Der Zaun ist dabei mindestens 15 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzubiegen und mit Sand/Erdreich niedrig anzudecken.

V13 Die bestehenden Gehölze innerhalb und entlang der Grenze des Geltungsbereiches sind während der Errichtung der Anlage und bei der späteren Unterhaltung vor Beeinträchtigungen zu schützen.

V14 Nach dem Ende der Betriebszeit können die Flächen wieder so hergestellt werden, dass sie dem Zustand vor der Bebauung entsprechen

Ersatzmaßnahmen

E01 Anlage einer Sichtschutzpflanzung

Zum Ersatz von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben werden an der Süd- und Westseite des Plantells 2 die vorhandenen Gehölze zu einer Strauchhecke als Sichtschutzpflanzung nachverdichtet. Die Mindestbreite beträgt 3 m. Die Flächengröße beträgt ca. 700 m². In der Reihe beträgt der Abstand zwischen den Gehölzen 1,50 m. Für die Pflanzung sind ausschließlich gebietsgleiche Gehölze zu verwenden. Ein Herkunftsnachweis ist vorzulegen. Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) bzw. im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist fachlich aufzunehmen zu lassen. Ein regelmäßiger Rückschnitt in Form einer Zierhecke soll daher nicht erfolgen. Die dauerhafte Pflege der Fläche wird dem jeweiligen Bauherrn übertragen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen. Zum Schutz gegen Wildverbiss ist zu dem angrenzenden Weg ein Verbissschutzzaun vorzusehen.

Ausgleichsmaßnahmen

A_{CEF} 01

Als CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measure) zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Feldlerchen sollen mindestens 10.000 m² Grünland in räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort extensiviert werden. Die Maßnahme hat zu Einzelbäumen, Hindernissen (Gehölze und zu Baumreihen mindestens 100 m Abstand. Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden und keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen (außer Pflegemahd) sollen während der Brutperiode der Feldlerche (Anfang April - bis Mitte Juli) auf den Flächen erfolgen. Die Dauer der Maßnahme A_{CEF} 01 beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte (d.h. bis zum Abbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage).

A_{CEF} 02

Da der Baubeginn im Jahr 2023 erfolgen soll und bis dahin die Wirksamkeit der Maßnahme A_{CEF} 01 voraussichtlich noch nicht gewährleistet ist, sollen 10 Feldlerchenfenster a 20 m² (A_{CEF} 02) ergänzend zur vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 01 etabliert werden. Die A_{CEF} 02-Maßnahme soll für 2 Jahren ab dem Funktionswirksamkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (d.h. ab Baubeginn) bis zur Wirksamkeit der A_{CEF} 01-Maßnahme erfolgen.

Verfahrensvermerke

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 233 BauGB in Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Hochwasserschutzes und zur Verbesserung von Verfahren des Hochwasserschutzes vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017 S. 2193), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017 S. 2808) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 16e BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 14.07.2021 mit dem Hinweis auf das beschleunigte Verfahren ortsüblich bekannt gemacht.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung
Die hiesige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht vom 23.07.2021 bis einschließlich 24.08.2021 öffentlich sowie im Internet ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.07.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekannt gemacht.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

Beteiligung der Behörden
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.07.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

Planunterlage
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

Planverfasser
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" wurde ausgearbeitet von: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Hauptstr. 36
Henrik-Heidenreich-Krusemark
Tel.: 03 93 84 / 91 20-0
Fax: 03 93 84 / 91 20-1

Hohenberg-Krusemark, den 04.04.2023

Verfahrensvermerke

Öffentliche Auslegung
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.06.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Entwurf der Begründung hat vom 10.06.2022 bis einschließlich 13.07.2022 gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 16e BauGB öffentlich sowie im Internet ausgelegen.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

Beteiligung der Behörden
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.05.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat nach Prüfung der eingegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

Ausfertigung
Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" nebst Begründung und Umweltbericht bestehend aus der Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 05.12.2022 wird hiermit am 12.04.2023 ausgefertigt.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2023 — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

Genehmigung
Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott", bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung und textlichen Festsetzungen, nach §10 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB, am 26.06.23 genehmigt.

Hansestadt Stendal, den — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott" sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan nebst der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 30.07.23 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am 27.7.23 rechtskräftig in Kraft getreten.

Hansestadt Stendal, den — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend / geltend gemacht worden.

Hansestadt Stendal, den — Siegel — Bastian Sieler, Oberbürgermeister

HANSESTADT STENDAL

Projekt Nr.:	SL 2020-44
Gezeichnet:	Meinecke-Braune
Bearbeitet:	Meinecke-Braune

Kartengrundlage:
© DTK 25 GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021
Vermessungsdaten:
ÖbVI Dipl.-Ing. Lutze
Lütze-Brana-Straße 10
60839 Möckern

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott"
Urschrift
- Satzung -
- Teil A Kartenteil -

Planzeichnung	Maßstab:	Blattgröße:	Karten-Nr.:
	1: 1.000	1.358 cm x 56 cm	1

Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, Oktober 2022

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Ingenieure und Biologen
Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

Hauptstraße 36
39606 Hohenberg - Krusemark

Telefon: 03 93 84 / 91 20 - 0
Telefax: 03 93 84 / 91 20 - 1

E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadtundland.com